

**rhein
kreis
neuss**

Bedarfsplan

für den

Rettungsdienst

des

Rhein-Kreises Neuss

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Rechtliche Grundlagen	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
1.3 Aufgaben des Rettungsdienstes	4
2. Ortsbeschreibung für den Rettungsdienstbedarfsplan	5
2.1 Größe und Ausdehnung	5
2.2 Verkehrswesen	7
2.3 Infrastruktur / Wirtschaft.....	10
3. Notfallmedizinische Versorgung / Infrastruktur	12
3.1 Zusammenarbeit mit benachbarten rettungsdienstlichen Aufgabenträgern	12
3.2 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern.....	12
3.3 Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber	13
4. Durchführung des Rettungsdienstes	13
4.1 Kreisleitstelle	13
4.2 Notfallrettung	14
4.3 Notärztliche Versorgung	15
4.4 Krankentransport.....	16
4.5 Besondere Versorgungslagen	17
5. Qualitätsanforderungen des Rettungsdienstes	19
5.1 Personal.....	19
5.2 Technik.....	19
5.3 Verwaltung.....	21
5.4 Qualitätssicherung / Controlling	21
6. Struktur des Rettungsdienstes	21
6.1 Rettungswachen	21
6.2 Beschreibung/Standorte	24
6.3 Notarztdienste	30
6.4 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst.....	33
7. Maßnahmen / Fortschreibung	34

1. Allgemeines / Rechtliche Grundlagen

1.1 Einleitung

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW -) vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung schreibt u. a. vor, dass der Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern ist (§ 12 Abs. 6 RettG NRW).

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat erstmals am 22. Juni 1977 den Bedarfsplan für den Rettungsdienst beschlossen. Dieser wurde seither laufend, zuletzt am 14.06.2006, fortgeschrieben.

Funktionsbezeichnungen in diesem Bedarfsplan werden aus Vereinfachungsgründen ausschließlich in männlicher Form verwendet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 des RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals.

Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten gem. § 11 RettG NRW mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben stellen die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 12 Abs. 1 RettG NRW Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan beinhaltet auch Angaben zur Leitstelle (§ 8 RettG NRW). Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Kosten für Aufgaben nach dem RettG NRW tragen gemäß § 15 RettG NRW die jeweiligen rettungsdienstlichen Aufgabenträger.

1.3 Aufgaben des Rettungsdienstes

Die Aufgaben des Rettungsdienstes lassen sich nach dem RettG NRW in die Bereiche Notfallrettung und Krankentransport unterteilen.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Die gesetzliche Aufgabe der Notfallrettung umfasst in Nordrhein-Westfalen auch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung durch die Rettungsdienststräger (vgl. § 75 SGB V i.V.m. § 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Aufgabe des Krankentransportes ist es, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen (s.o. Notfallrettung), fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern, vgl. § 2 Abs. 2 RettG NRW.

Der Krankentransport ist gegenüber der Notfallrettung nachrangig; dies ist im Rahmen der Bedarfsplanung und der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 RettG NRW). Notfallrettung und Krankentransport bilden jedoch eine medizinisch-organisatorische Einheit (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW) wahr.

Die großen kreisangehörigen Städte sind neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger von Rettungswachen und insoweit Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 Absatz 2 RettG NRW). Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die notärztliche Versorgung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2. Ortsbeschreibung für den Rettungsdienstbedarfsplan

Die im Folgenden angeführten statistischen Angaben sind dem statistischen Jahrbuch 2009 des Rhein-Kreises Neuss entnommen.

2.1 Größe und Ausdehnung

Seine Gestalt erhielt der heutige Rhein-Kreis Neuss im Zuge der kommunalen Neugliederung 1969/1975. Aus bisher 33 Kommunen wurden acht Städte und Gemeinden. Der Rhein-Kreis Neuss umfasst eine Gesamtfläche von 576,45 km², die sich aus den Flächen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammensetzt.

Stadt/Gemeinde	Fläche in km ²
Stadt Dormagen	85,41
Stadt Grevenbroich	102,60
Gemeinde Jüchen	71,84
Stadt Kaarst	37,40
Stadt Korschenbroich	55,26
Stadt Meerbusch	64,38
Stadt Neuss	99,48
Gemeinde Rommerskirchen	60,08

Lage	51° 01' – 51° 20' nördliche Breite 6° 25' – 6° 53' östliche Länge
Geographischer Mittelpunkt des Rhein-Kreises Neuss	Nähe Gut Hombroich, Stadt Neuss
maximale Ausdehnung	Nord-Süd: 36 km West-Ost: 32 km

Höchste Erhebung natürlich	an der Kreisgrenze 1,4 km östlich vom Autobahnkreuz Jackerath, 115 m über NN
Höchste Erhebung geschüttet	Vollrather Höhe, 187,3 m über NN

Tiefster Punkt natürlich	mittlerer Rheinwasserstand bei Stromkilometer 761, 28,5 m über NN
Tiefster Punkt abgegraben	nördlicher Braunkohlentagebau Garzweiler, z. Zt. 78 m unter NN

Kreisgrenze

Kreis / Gemeinde	Länge der Kreisgrenze in km
Stadt Duisburg	1
Stadt Düsseldorf	40
Kreis Mettmann	6
Stadt Köln	11
Rhein-Erftkreis	36
Kreis Düren	2
Kreis Heinsberg	9
Stadt Mönchengladbach	36
Kreis Viersen	17
Stadt Krefeld	13
Gesamt	171

Bevölkerung

Stadt/Gemeinde	Fläche km²	Einwohner	Einwohner je km²
Stadt Dormagen	85,41	62.944	737
Stadt Grevenbroich	102,60	64.987	633
Gemeinde Jüchen	71,84	22.525	314
Stadt Kaarst	37,40	41.694	1.115
Stadt Korschenbroich	55,26	33.100	599
Stadt Meerbusch	64,38	55.240	858
Stadt Neuss	99,48	153.664	1.545
Gemeinde Rommerskirchen	60,08	12.966	216
Gesamt	576,45	447.120	776

2.2 Verkehrswesen

Bundes- und Regionalbahnstrecken

Bezeichnung	Strecke
RE 4	Aachen – Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen – Dortmund
RE 7	Krefeld – Meerbusch-Osterath – Neuss – Dormagen – Köln – Wuppertal – Hagen
RE 8	Mönchengladbach – Jüchen – Grevenbroich – Rommerskirchen – Köln - Köln/Bonn Flughafen
RE 10	Kleve – Kempen – Krefeld – Meerbusch-Osterath – Düsseldorf
RE 13	Venlo – Kaldenkirchen – Viersen – Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hamm
RE 27	Mönchengladbach – Hochneukirch – Jüchen – Grevenbroich – Rommerskirchen – Köln
RB 38	Köln – Horrem – Grevenbroich – Neuss – Düsseldorf
S 8	Mönchengladbach – Korschenbroich – Kleinenbroich – Büttgen – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen
S 11	Flughafen Düsseldorf – Neuss – Dormagen – Köln – Bergisch-Gladbach
S 28	Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkrath - Mettmann

Daneben existieren mehrere private Bahnanlagen, so im Neusser Hafengebiet, im Chempark Dormagen, auf dem Werksgelände der RWE Power AG in Grevenbroich sowie die Zons-Nievenheimer Industriebahn GmbH.

Schienennetz Deutsche Bahn AG u.a.: ca. 166 km

Des Weiteren sind als schienengebundene Verkehrsmittel folgende Straßen- und Stadtbahnen der Rheinbahn AG anzuführen:

Linie	Strecke
704	Neuss (Stadthalle) – Düsseldorf
709	Neuss (Theodor-Heuss-Platz) – Düsseldorf
U 75	Neuss (Hbf) – Düsseldorf
U 70	Krefeld – Meerbusch – Düsseldorf
U 74	Meerbusch – Düsseldorf
U 76	Krefeld – Meerbusch – Düsseldorf

Fernstraßen

Bundesautobahn Bundesstraße	Strecke
A 44	(Lüttich / B) – Aachen – Jüchen – Mönchengladbach – Krefeld – Meerbusch – Düsseldorf – Ruhrgebiet – Kassel
A 46	Heinsberg – Jüchen – Grevenbroich – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal
A 52	(Roermond / NL) – Mönchengladbach – Kaarst – Meerbusch – Neuss – Düsseldorf – Essen
A 57	(Nijmegen / NL) – Goch – Krefeld – Meerbusch – Kaarst – Neuss – Dormagen – Köln
A 540/B59n	(Köln) – Grevenbroich – Jüchen
B 9	(Nijmegen / NL) – Meerbusch – Neuss – Dormagen – Köln – Bonn – Mainz – Mannheim – Karlsruhe – Frankreich
B 59	Mönchengladbach – Jüchen – Grevenbroich – Rommerskirchen – Köln
B 222	Krefeld – Meerbusch
B 230	(Roermond / NL) – Mönchengladbach – Korschenbroich – Neuss
B 477	Neuss – Dormagen – Rommerskirchen – Bergheim – Zülpich – Blankenheim

Straßennetz (überörtlich)

Bundesautobahnen:	82,9 km
Bundesstraßen:	57,5 km
Landesstraßen:	244,9 km
Kreisstraßen:	173,4 km
gesamtes überörtliches Straßennetz	558,7 km

Wasserstraßen

Rhein:	41,0 km
--------	---------

Häfen

Rhein-See-Hafen Neuss, Hafen Dormagen-Stürzelberg

Pendlerbewegungen

Stadt / Gemeinde	Einpendler	Auspendler	Pendlersaldo
Stadt Dormagen	9.339	14.072	- 4.733
Stadt Grevenbroich	11.020	12.955	- 1.935
Gemeinde Jüchen	1.299	6.416	- 5.117
Stadt Kaarst	5.294	11.403	- 6.109
Stadt Korschenbroich	4.193	9.667	- 5.117
Stadt Meerbusch	8.117	13.752	- 5.635
Stadt Neuss	39.467	29.034	10.433
Gemeinde Rommerskirchen	795	3.972	- 3.177
Rhein-Kreis Neuss gesamt	79.524	101.271	- 21.747

Die Anzahl der Binnenpendler innerhalb des Rhein-Kreises Neuss beträgt 24.849.

Verkehrsverbindungen mit hohem Fahrzeugaufkommen

BAB 46: regelmäßiger Stau im morgendlichen Berufsverkehr in FR Neuss

BAB 57: regelmäßiger Stau im Berufsverkehr zwischen Neuss-Süd und AK Kaarst

BAB 52: regelmäßiger Stau im morgendlichen Berufsverkehr in FR Düsseldorf

Einschränkungen der Straßenführung

durch

- Schienenwege: Beschränkte Bahnübergänge sind im Versorgungsgebiet noch vorhanden; als kritisch ist der Bahnübergang in Meerbusch-Osterath anzusehen.
- Wasserstraßen: Der Rhein stellt gleichzeitig die rettungsdienstliche Versorgungsgrenze dar, so dass hier keine Beeinträchtigungen mit Ausnahme von Rheinhochwasser zu erwarten sind.
- Hafenanlagen: Beeinträchtigungen können in Ausnahmefällen durch den üblichen Hafenbetrieb einschließlich Industriebahnen entstehen.
- Verkehrsberuhigungen: In Wohngebieten werden teilweise verkehrsberuhigende Maßnahmen eingerichtet, die zu einer Geschwindigkeitsreduzierung von Einsatzfahrzeugen führen.
- Veranstaltungen: Diverse Großveranstaltungen bedingen lokale Einschränkungen in der Straßenführung, z.B. Karnevalsumzüge, Schützenfeste, Radrennen, Cityläufe.

2.3 Infrastruktur / Wirtschaft

An Branchen überwiegen Chemie, Hütten, Kraftwerke und Tagebau. Aus rettungsdienstlicher Sicht betrachtet spielt der touristische Fremdenverkehr trotz zahlreicher Großveranstaltungen und namhafter Kultureinrichtungen eine eher untergeordnete Rolle.

Ober-/Mittelzentrum

Landesplanerisch sind die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet wie folgt ausgewiesen:

Stadt / Gemeinde	Siedlungsräumliche Grundstruktur	Zentralörtliche Gliederung
Stadt Dormagen	Ballungsrandzone	Mittelzentrum
Stadt Grevenbroich	Ballungsrandzone	Mittelzentrum
Gemeinde Jüchen	Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum
Stadt Kaarst	Ballungsrandzone	Mittelzentrum
Stadt Korschenbroich	Ballungsrandzone	Mittelzentrum
Stadt Meerbusch	Ballungsrandzone	Mittelzentrum
Stadt Neuss	Ballungskern	Mittelzentrum
Gemeinde Rommerskirchen	Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum

Risiken

Nachfolgend sind Betriebe und Örtlichkeiten mit besonderen Risiken im Kreisgebiet aufgeführt, wobei auf die Verkehrswege nicht mehr gesondert eingegangen wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Betriebe / Objekte mit besonderen Risiken

Betrieb	Risiko	Gemeinde / Stadt
Chempark Dormagen	Chemie	Dormagen
RWE Gasspeicher GmbH, Dortmund	Flüssiggas-Lagertank	Dormagen
GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH	Lagerung von Gasen und giftigen Stoffen	Dormagen
Erdgasfernleitung WEDAL	Gas-Fernleitungen	Dormagen und Neuss
RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH	Gas-Fernleitungen	Dormagen
Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft mbH	Erdölprodukte-Pipeline	Dormagen
ARG - Ethylen Rohrleitungs Gesellschaft mbH	Ethylen-Pipeline	Dormagen

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	Abfallstoffe aller Art	Dormagen
Evonik Degussa GmbH	Blausäuretransporte per Bahn	Dormagen
RWZ Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG	Lagerung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Neuss (Hafen)
Wilh. Becker Industrielack GmbH	chemische Produkte	Dormagen
TanQuid GmbH & Co. KG	Lagerung von Mineralölen	Neuss (Hafen)
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Erdöl-Pipeline	Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen
ACTEGA Rhenania GmbH	Farbe und Lacke	Grevenbroich
3M Deutschland GmbH	Lagerung von Kunststoffen	Jüchen
Foster Chemicals GmbH	chemische Produkte	Jüchen

Daneben sind in allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt, die mit chemischen Produkten arbeiten bzw. diese herstellen. Hieraus resultiert ein durch Anlieferung und Transport besonderes Gefährdungspotential auf Straße, Schiene und Rhein.

Örtlichkeiten mit besonderen Risiken

Örtlichkeit	Risiko	Stadt / Gemeinde
Flughafen Düsseldorf	Einflugschneise	Meerbusch, Kaarst, Neuss, Dormagen
Verkehrslandeplatz Mönchengladbach	Einflugschneise	Korschenbroich
Tunnel Rheinschlinge/Tunnel Strümp	Autobahntunnel A 44	Meerbusch
Rhein-See Hafen Neuss	Diverse	Neuss
Chemiehafen Bayer	Chemie	Köln-Worringen
Badeseen	Badeunfälle	Dormagen und Kaarst
Schwimmbäder	Bade- und Chlorunfälle	Alle
Skihalle Neuss	Ski- und Kletterunfälle	Neuss

3. Notfallmedizinische Versorgung / Infrastruktur

3.1 Zusammenarbeit mit benachbarten rettungsdienstlichen Aufgabenträgern

Der Rhein-Kreis Neuss ist bestrebt, angrenzende Rettungsdienste einzubeziehen, um eine optimale rettungsdienstliche Versorgung unter Einbeziehung wirtschaftlicher Aspekte zu erreichen.

Ein Beispiel hierfür ist die bereits seit dem 01.01.1988 bestehende und bewährte Einbindung der Notarztsysteme der Städte Neuss und Mönchengladbach für das Stadtgebiet Korschenbroich (entspricht dem Rettungswachenbereich Korschenbroich).

3.2 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

Nach § 11 Abs. 1 RettG NW arbeiten die Träger des Rettungsdienstes zur Aufnahme von Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen und legen Notfallaufnahmebereiche fest.

Für den Rhein-Kreis Neuss existieren folgende Notfallaufnahmebereiche:

Stadt / Gemeinde	Krankenhaus/-häuser
Dormagen	Kreiskrankenhaus Dormagen
Grevenbroich	Kreiskrankenhaus Grevenbroich
Jüchen	Kreiskrankenhaus Grevenbroich
Kaarst	Lukaskrankenhaus Neuss Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss
Korschenbroich	Lukaskrankenhaus Neuss Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss Krankenhäuser der Stadt Mönchengladbach
Meerbusch	Lukaskrankenhaus Neuss Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss Krankenhäuser der Städte Düsseldorf und Krefeld
Neuss	Lukaskrankenhaus Neuss Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss
Rommerskirchen	Kreiskrankenhaus Dormagen Kreiskrankenhaus Grevenbroich

Aufgrund der geographischen Nähe einzelner Krankenhäuser überschneiden sich Aufnahmebereiche. In der Regel trifft die Kreisleitstelle in Abstimmung mit dem Notarzt die Entscheidung über das Zielkrankenhaus in Abhängigkeit von der Art und dem Ort des Notfalls bzw. der vorhandenen Aufnahme- und Behandlungskapazität der einzelnen Häuser. Dem Wunsche der Patienten, in ein bestimmtes Krankenhaus gebracht zu werden, wird entsprochen, soweit die rettungsdienstlichen Belange dies zulassen. Grundsätzlich gilt, die rettungsdienstlichen Ressourcen schnellstmöglich wieder einsatzbereit zu bekommen.

Die notärztliche Versorgung im Rhein-Kreis Neuss wird zur Zeit über vertragliche Vereinbarungen mit den Kreiskrankenhäusern Grevenbroich und Dormagen, dem St. Elisabeth Hospital Meerbusch sowie den Neusser Einrichtungen Lukas- und Johanna-Etienne-Krankenhaus sichergestellt. Der westliche Bereich des Stadtgebietes Korschenbroich wird über vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt Mönchengladbach durch die Notärzte aus Mönchengladbach mitversorgt.

Für psychiatrische Notfälle steht das St.Alexius/St.Josef-Krankenhaus in Neuss zur Verfügung.

3.3 Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber

Gemäß § 10 Abs. 2 RettG NW bestimmt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales die Organisation der Luftrettung. Es legt den Standort der Luftfahrzeuge und deren regelmäßigen Einsatzbereich fest. Das Kreisgebiet wird von zwei Rettungshubschraubern versorgt (nördlicher Teil von Christoph 9 mit Standort Duisburg; südlicher Teil von Christoph 3 mit Standort Köln). Im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ist der Rhein-Kreis Neuss Mitglied der jeweiligen Trägergemeinschaften. Die Anforderung der Hubschrauber erfolgt ausschließlich über die Kreisleitstelle.

Darüber hinaus ist der Rhein-Kreis Neuss Mitglied der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers (ITH) Christoph Rheinland.

4. Durchführung des Rettungsdienstes

4.1 Kreisleitstelle

Leitstellen sind ständig mit Personal besetzte und mit Fernmeldemitteln ausgestattete Räume, in denen Hilfeersuchen entgegengenommen und unverzüglich erforderliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst werden.

Das RettG NW und das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NW) schreiben eine integrierte Leitstelle vor. Integrierte Leitstellen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind Führungseinrichtungen der jeweiligen Gefahrenabwehrbehörde. Sie dienen überwiegend der Erledigung operativ-taktischer Aufgaben. Bestandteile einer solchen Leitstelle sind der Rettungsdienst, der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung. Darüber hinaus greifen bei Katastrophen die Krisenstäbe zur Erledigung ihrer administrativ-organisatorischen Aufgaben ebenfalls auf die Leitstelle zurück.

Die Zusammenfassung dieser Aufgabenbereiche gewährleistet eine effektive und effiziente Einsatzlenkung. Daneben wird durch diese Organisationsform auch den Erfordernissen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen, da die Überwachung, Koordination und Lenkung aller Einsätze zentral erfolgt.

Die technische Ausstattung der Kreisleitstelle entspricht in qualitativer Hinsicht den aktuellen Standards.

Zur Bearbeitung von Hilfeersuchen sind ständig mindestens zwei Disponenten verfügbar. Eine kurzfristige Aufstockung des Personals bei erhöhtem Aufkommen bzw. bei besonderen Lagen ist gewährleistet. Darüber hinaus sind montags bis freitags zwei zusätzliche Disponenten tagsüber zur Koordinierung des Krankentransportwesens eingesetzt.

4.2 Notfallrettung

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Fahrzeuge

Nach § 3 Abs. 1 RettG NRW sind Krankenkraftwagen Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW)). Der Einsatz eines Notarztes erfolgt in der Regel mit einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).

Die im Rhein-Kreis Neuss eingesetzten vorgenannten Fahrzeuge entsprechen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik, vgl. § 3 Abs. 4 RettG NRW.

Zur Optimierung der Einsatzbarkeit der Fahrzeuge (Verkürzung der Eintreffzeiten und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit) sind die Fahrzeuge mit einem GPS-Ortungssystem auszustatten.

Medizinische Geräte RTW

Die in der Notfallrettung eingesetzten Fahrzeuge sind mit den notwendigen medizinischen Geräten ausgestattet; sie entsprechen der DIN EN 1789.

Personal

In der Notfallrettung dürfen nur Personen mit der Qualifikation „Rettungsassistent“ zur Patientenbetreuung und als Fahrer nur Personen mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ eingesetzt werden.

Für die Einhaltung dieser Standards sind die Träger der Rettungswachen sowie die Betreiber der Rettungswachen entsprechend den jeweiligen Verträgen bzw. Vereinbarungen verantwortlich.

4.3 Notärztliche Versorgung

Organisation

Kreisweit erfolgt die Notfallrettung im sogenannten Rendezvous-System, d. h. am Notfallort treffen im Bedarfsfall Notarzt (NEF) und Rettungsdienstpersonal (RTW) zur notärztlichen Versorgung zusammen. Die notärztliche Versorgung erfolgt nicht ausschließlich standortbezogen.

Das NEF aus Dormagen ist für den Bereich der Stadt Dormagen und Teile der Gemeinde Rommerskirchen zuständig.

Das NEF aus Grevenbroich versorgt das Stadtgebiet Grevenbroich, das Gemeindegebiet Jüchen und Teile der Gemeinde Rommerskirchen.

Das NEF aus Meerbusch ist im Stadtgebiet Meerbusch im Einsatz.

Die NEF aus Neuss versorgen die Stadtgebiete Neuss und Kaarst sowie Teile des Stadtgebietes Korschenbroich.

Die westlichen Stadtteile Korschenbroichs werden von einem NEF aus dem Stadtgebiet Mönchengladbach versorgt.

Fahrzeuge

Ein Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) ist nach § 3 Abs. 2 RettG NRW ein Personenkraftwagen zur Beförderung des Notarztes; es dient der Notfallrettung. Das Fahrzeug ist mit einer kompletten medizinischen Notfallausrüstung ausgestattet, so dass lebensrettende Sofortmaßnahmen ggf. auch schon vor Eintreffen des Rettungswagens erfolgen können.

Personal

Der Fahrer des NEF stellt eine vollwertige Assistenz des Notarztes am Einsatzort dar, daher ist das NEF immer mit einem Rettungsassistenten zu besetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte müssen über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ einer Ärztekammer verfügen.

4.4 Krankentransport

Der Versorgungsbereich für das öffentlich-rechtliche Krankentransportwesen ist das Kreisgebiet. Die Standorte der Krankentransportfahrzeuge sind dezentral, wobei mit Ausnahme der Rettungswachen Dormagen-Nievenheim und Jüchen den einzelnen Rettungswachen je ein Fahrzeug zugeordnet ist. Die aktuellen Einsatzzahlen belegen, dass kreisweit während der Nachtstunden die Vorhaltung eines KTW nicht erforderlich ist. Dieses Einsatzaufkommen kann durch die Vorhaltung an Rettungstransportwagen aufgefangen werden, d. h. ein RTW kommt als KTW zum Einsatz (und wird als solcher abgerechnet), sofern das rettungsdienstliche Lagebild dies zulässt.

Von Montags bis Freitag ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr die bisherige Vorhaltung von 7 KTW ausreichend.

Ein eventueller Spitzenbedarf wird von den Trägern der Rettungswachen gegebenenfalls in Kooperation mit den im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen gem. § 13 Absatz 1 RettG NRW bewältigt.

Bedienzeit

Im Krankentransport sind hinsichtlich der Hilfsfristen keine Standards festgelegt, da der Krankentransport gegenüber der Notfallrettung nachrangig ist. Als tolerierbar gelten bei disponiblen Krankentransporten Wartezeiten von 60 Minuten. Die Poissonberechnung für das Jahr 2010 hat eine durchschnittliche Einsatzdauer je Krankentransport von 49 Minuten ergeben.

Fahrzeuge

Die im Krankentransport eingesetzten Fahrzeuge (KTW) genügen den in § 3 Absatz 4 RettG NRW gestellten Anforderungen. Die Ausstattung entspricht den gültigen Normen und ist für die gestellte Aufgabe ausreichend.

Personal

Das im Krankentransportwesen eingesetzte Personal besitzt als Mindestqualifikation den Nachweis „Rettungssanitäter“, wenn es zur Patientenbetreuung eingesetzt wird und den Nachweis „Rettungshelfer“, wenn es als Fahrer eingesetzt wird.

Betrieblicher Rettungsdienst

Den Firmen Currenta GmbH & Co. oHG für den ChemPark Dormagen¹ sowie der RWE Power AG wurden gem. § 18 RettG NRW Genehmigungen zum Krankentransport bzw. zur Notfallrettung erteilt. Die Genehmigungen gelten für die jeweiligen Betriebsbereiche; innerhalb des Gebietes des Rhein-Kreises Neuss endet der Betriebsbereich an den Grenzen des ChemParks bzw. des Firmengeländes.

¹ Genehmigungsbehörde für die Currenta GmbH ist abweichend die Stadt Köln.

Private Krankentransportunternehmen

Seit dem 22.01.2009 bzw. 06.03.2009 verfügt die Firma Notfallrettung Kießling GmbH mit Hauptsitz in Wuppertal über die Genehmigung für den qualifizierten Krankentransport mit zwei Krankentransportwagen im Rhein-Kreis Neuss. Die Betriebszeit liegt von montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie an Samstagen zwischen 06.00 Uhr und 15.00 Uhr. Der Betriebssitz im Kreisgebiet befindet sich in Neuss auf der Moselstraße 7.

4.5 Besondere Versorgungslagen

Neben der Aufgabe, die rettungsdienstliche Versorgung flächendeckend sicherzustellen, sind auch besondere Versorgungslagen zu bewältigen. Hierzu sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, da der öffentliche Rettungsdienst hinsichtlich der personellen und sächlichen Ressourcen auf den Regelbedarf ausgerichtet ist.

Massenanfall von Verletzten (MANV)

Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (sogenannter Massenanfall von Verletzten – MANV) hat der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte (LNA) zu bestellen und deren Einsatz zu regeln. Der Träger des Rettungsdienstes hat ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für die Bewältigung derartiger Schadensereignisse Maßnahmen wie folgt getroffen:

Es wurde eine LNA-Gruppe installiert. Den Einsatz, die Aufgaben sowie die Fortbildung regelt die Dienstordnung für die „Leitende Notarztgruppe“ des Kreises Neuss vom 03.03.1998. Die LNA-Gruppe verfügt über ein Einsatzfahrzeug.

Daneben wurde die Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) eingerichtet. LNA- und OrgL-Gruppe stellen eine taktische Einheit dar, die stets gemeinsam zum Einsatz kommt. Zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst werden aktiv im Rettungsdienst tätige Personen bestellt, die neben der Qualifikation zum Rettungsassistenten u.a. einen entsprechenden Fachkundenachweis besitzen. Der Einsatz, die Aufgaben sowie die Fortbildung sind ebenfalls in der Dienstordnung für den / die „Organisatorischen Leiter/Leiterin Rettungsdienst (OrgL)“ vom 11.05.1999 geregelt.

Zusätzlich zu dem regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsdienst wurden im Rhein-Kreis Neuss sogenannte Schnelleinsatzgruppen (SEG) aufgebaut, die ebenfalls im Bedarfsfall den Rettungsdienst personell und materiell verstärken. Die Einsatzgruppen werden von den Hilfsorganisationen getragen und unterhalten. Es sind folgende SEG's vorhanden:

Schnelleinsatzgruppe	Trägerorganisation
1. SEG Meerbusch	Johanniter Unfall Hilfe
2. SEG Jüchen	Malteser Hilfsdienst
3. SEG Neuss/Korschenbroich	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss
4. SEG Neuss	Johanniter Unfall Hilfe

Die Trägerorganisationen stellen eine Verfügbarkeit innerhalb von 30 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den Organisationen sicher. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung vom 19.09.2002.

Großveranstaltungen

Großveranstaltungen erfordern in der Regel außerhalb des Rettungsdienstes eine zusätzliche Bereitstellung von Rettungsmitteln und qualifiziertem Personal. Als Großveranstaltungen im Rhein-Kreis Neuss seien beispielhaft aufgezählt: Karnevalsumzüge, Schützenfeste, Sportturniere, diverse City-Läufe und diverse Stadtfeste einschließlich historischer Märkte.

Der erforderliche Sanitätsdienst wird nach Maßgabe ordnungsbehördlicher Auflagen vom Veranstalter sichergestellt.

Baby-Notarztwagen

Für die ausschließliche notfallmedizinische Versorgung und den schonenden Transport von Frühgeborenen und Säuglingen dient der Baby-Notarztwagen. Das Fahrzeug ist auf der Rettungswache Neuss-Mitte stationiert; der Einsatzbereich des Baby-NAW erfolgt kreisweit.

Sonstiges

Die Krankenhausapotheke des Kreiskrankenhauses Dormagen ist nach der Arzneimittelbevorratungsverordnung des Landes im Krankenhausversorgungsgebiet 4 für die Arzneimittelbevorratung einschließlich Medizinprodukte zuständig; der jederzeitige Zugriff zu den Vorräten durch den Träger des Rettungsdienstes ist sichergestellt.

5. Qualitätsanforderungen des Rettungsdienstes

5.1 Personal

Ausbildung

Die Anforderungen an die Ausbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben².

Für den in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personenkreis gilt ferner, dass die für diese Aufgaben erforderliche gesundheitliche und fachliche Eignung gegeben sein muss. Dies ist durch eine in § 4 Absatz 2 RettG NRW näher bezeichnete ärztliche Untersuchung, die alle 3 Jahre zu wiederholen ist, nachzuweisen.

Für die Erfüllung der o.a. Qualifikationsanforderungen sind die Betreiber der Rettungswachen verantwortlich. Die am Notarztdienst teilnehmenden Krankenhäuser haben im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten ebenfalls sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Ärzte die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Im Rhein-Kreis Neuss werden sämtliche Rettungswachen als Lehrrettungswachen betrieben, um den erforderlichen Nachwuchsbedarf an Rettungsassistenten zu sichern. Die theoretische Ausbildung erfolgt extern an anerkannten Schulen; die klinische Ausbildung in Krankenhäusern. Die praktische Ausbildung wird unter der Aufsicht von entsprechend ausgebildeten Lehrrettungsassistenten in den Lehrrettungswachen durchgeführt.

Die Krankenhäuser im Kreisgebiet bilden in eigener Verantwortung Ärzte zu Notärzten aus und gewährleisten insoweit die praktische Notarzausbildung auf den NEF's des Rettungsdienstes des Rhein-Kreises Neuss.

Fortbildung

Die Anforderungen an die Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals sind in § 5 Abs. 5 RettG NRW geregelt. Danach hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dieses nachzuweisen. Betroffen hiervon ist nicht nur das Einsatzpersonal der Rettungsmittel, sondern auch das Personal der Kreisleitstelle. Der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstherr hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Fortbildung durchgeführt wird. Zu beachten sind ferner die speziellen Fortbildungsvorschriften, die für Lehrrettungsassistenten und Desinfektoren gelten.

5.2 Technik

Fahrzeuge

Die im Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik sowie der Straßenverkehrsordnung entsprechen³. Im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss werden folgende Fahrzeuge eingesetzt: Rettungswagen, Krankentransportwagen sowie Notarzt-Einsatzfahrzeuge.

² vgl. § 4 RettG NRW

³ vgl. § 3 Abs. 4 RettG NRW

Die anzuwendenden Vorschriften und Richtlinien wie die geltenden DIN/EN-Normen, zulassungsrechtliche Vorschriften, ergänzende landesrechtliche Vorschriften, medizinisch – rechtliche Vorschriften (z.B. Medizinproduktegesetz) und in sonstigen Ausstattungsrichtlinien oder Ausstattungsempfehlungen getroffenen Regelungen zur Ausstattung, Standardisierung, Wartung, Instandhaltung und Desinfektion der Rettungsmittel und Ausrüstung werden beachtet. Die Fahrzeuge sind entsprechend ihrem Verwendungszweck mit der Basisausrüstung auf Grundlage der EN 1789: 1999+A1: 2003 D ausgestattet; Ergänzungen erfolgen, soweit erforderlich, aufgrund der im Rettungsdienst gemachten Erfahrungen und nur im erforderlichen Umfang.

Die Fahrzeuge im Rettungsdienst werden regelmäßig entsprechend den Hersteller-vorschriften gewartet und instandgesetzt; dies gilt auch für die in den Fahrzeugen vorhandenen Schwebetische und Fahrtragen. Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge entspricht den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts.

Hinsichtlich der Anzahl der im Rettungsdienstbereich des Rhein-Kreises Neuss vorzuhaltenden Krankenkraftwagen wird als Richtgröße⁴ ein Fahrzeug für 12.000 bis 15.000 Einwohner im ländlichen und mittelstädtischen Bereich und für 20.000 Einwohner im großstädtischen Bereiche zugrunde gelegt. Das bedeutet bei einer Gesamtbevölkerung des Rhein-Kreises Neuss von 447.120 Einwohnern einen rechnerischen Bedarf von insgesamt 31 Fahrzeugen (aufgerundet).

Derzeit werden folgende Fahrzeuge vorgehalten:

RTW	KTW	NEF	Baby-NAW	Gesamt
15	7	6	1	29

Medizinische Geräte

Hinsichtlich der medizintechnischen Ausrüstung (EKG/Defibrillatoren, Beatmungseinheiten, Pulsoxymeter, Absauganlagen, Druckminderer) gelten im Wesentlichen die oben gemachten Ausführungen. Hierfür bestehen Wartungsverträge mit den Geräteherstellern bzw. – vertreibern, um eine ständige Funktionsfähigkeit dieser Gerätschaften zu gewährleisten.

Medikamente

Die Medikamentenversorgung erfolgt im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss im Wesentlichen über die Krankenhausapotheken im Kreisgebiet. Die Träger der Rettungswachen bzw. die mit dem Betrieb der Rettungswachen beauftragten Hilfsorganisationen haben entsprechende Medikamentenversorgungsverträge abgeschlossen.

Schutzausrüstung

Zum Schutz vor allgemeinen Gefahren ist allen Mitarbeitern im Rettungsdienst die erforderliche persönliche Schutzkleidung unter Beachtung der entsprechenden Normen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Schutzhandschuhe, Sicherheitsüberjacke, Rettungsdienstweste, Rettungsdienstthose, Sicherheitsschuhwerk.

⁴ vgl. sogenannten – zwischenzeitlich aufgehobenen – Standarderlass des MAGS NRW (jetzt MFJFG NRW) vom 22.04.1974, der hier zur Berechnung herangezogen wurde, sowie Prütting/Mais, Kommentar zum Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. Zu § 9 RettG

5.3 Verwaltung

Die Träger der Rettungswachen haben die Verwaltung in Fachabteilungen der allgemeinen inneren Verwaltung angesiedelt. Hier erfolgen die Beschaffungsmaßnahmen, die finanztechnische Planung und Abwicklung (Budgetplanung, Haushalt, Investitionsplanung, Kostenrechnung, Gebührenkalkulation und Gebührensatzung), die gebührenrechtliche Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze sowie statistische Erhebungen und Auswertungen.

5.4 Qualitätssicherung / Controlling

Einsatzdokumentation

Grundsätzlich erfolgt eine permanente Dokumentation über die Dokumentationsanlage in der Leitstelle. Darüber hinaus wird nicht zuletzt zu Abrechnungszwecken jeder Einsatz von der jeweiligen Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels dokumentiert.

Kontrollfunktionen

Die Träger der Rettungswachen sind berechtigt und verpflichtet, die Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit sie von am Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen betrieben werden, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsgrad zu überprüfen.

Darüber hinaus übt der Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes die allgemeine Aufsicht über die rettungsdienstlichen Aufgabenträger aus.

6. Struktur des Rettungsdienstes

6.1 Rettungswachen

Nach § 9 RettG NRW halten die Rettungswachen, die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.

Im Rhein-Kreis Neuss sind Träger von Rettungswachen die Städte Neuss und Dormagen sowie der Rhein-Kreis Neuss selbst.

Rettungswache	Träger	Betreiber
Dormagen	Stadt Dormagen	Stadt Dormagen, Feuerwehr
Dormagen-Nievenheim	Stadt Dormagen	Stadt Dormagen, Feuerwehr
Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss	DRK Grevenbroich
Jüchen	Rhein-Kreis Neuss	MHD
Korschenbroich	Rhein-Kreis Neuss	DRK Neuss
Meerbusch	Rhein-Kreis Neuss	JUH
Neuss-Mitte	Stadt Neuss	JUH
Neuss-Nord	Stadt Neuss	MHD
Neuss-Süd	Stadt Neuss	DRK Neuss

Gemäß der Drucksache 11/3181 des Landtages NRW zur Begründung des Rettungsgesetzes vom 24.11.1992 soll das Netz der Rettungswachen so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 5 – 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten erreichbar ist.

Die Runderlasse des zuständigen nordrhein-westfälischen Landesministeriums vom 05.04.2000 – III C 6 – 0712.1.2/0715.1 –n.v. – und vom 30.01.2001 – III C 6 – 0712.1 – n.v. -, nehmen im Hinblick auf die Aufstellung rettungsdienstlicher Bedarfspläne auf die oben genannte Landtagsdrucksache Bezug.

Das Verwaltungsgericht Köln führt in einem Urteil – 9 K 11783/98 – aus, dass der Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Feststellung trifft, welche Gebiete dem städtischen Bereich (Hilfsfrist 5 – 8 Minuten) und welche Gebiete dem ländlichen Bereich (Hilfsfrist bis 12 Minuten) zuzuordnen sind.

Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ wird die Zeit zwischen der Alarmierung des ersten Rettungsmittels durch die zuständige Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels an dem an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort verstanden.

Für die Zuordnung in die Bereiche „städtisch“ und „ländlich“ hat der Gesetzgeber keine Kriterien vorgegeben.

Ein Kriterium für eine Zuordnung kann die Einstufung der Wohnplätze nach der Landesentwicklungsplanung in Ballungskerne (Verdichtungsgebiete mit mindestens 50 km² Fläche und durchschnittlicher Einwohnerdichte von über 2.000 Einwohner pro km²), Ballungsrandzonen (an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte zwischen 1.000 und 2.000 Einwohner pro km²), solitäre Verdichtungsgebiete (Städte außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen, aber mit vergleichbarer Verdichtung) und Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Gebiete mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von weniger als 1.000 Einwohner je km², aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen) sein.

Als weitere Kriterien für eine Zuordnung kommen die „Zentralität“ des Wohnplatzes (Zentralbedeutung für die Umgebungsbesiedelung) sowie eine Mindesteinwohnerzahl (20.000 Einwohner) und die Verkehrsstruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung in Betracht.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien sind folgende Wohnplätze im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss als „städtisch“ einzustufen:

- Im Gebiet der Stadt Dormagen (Ballungsrandzone/Mittelzentrum) die zusammenhängenden Stadtteile Horrem/Mitte/Rheinfeld mit 23.453 Einwohnern
- Im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Ballungsrandzone/Mittelzentrum) die zusammenhängenden Stadtteile Elsen/Mitte/Orken/Südstadt mit 22.750 Einwohnern
- Im Gebiet der Stadt Kaarst (Ballungsrandzone/Mittelzentrum) der Stadtteil Kaarst mit 23.216 Einwohnern
- Im Gebiet der Stadt Meerbusch (Ballungsrandzone/Mittelzentrum) der Stadtteil Büderich mit 21.635 Einwohnern
- Das Gebiet der Stadt Neuss (Ballungskern/Mittelzentrum) mit Ausnahme der Stadtteile Allerheiligen, Bettikum, Elvekum, Gier, Grefrath, Helpenstein, Lanzerath, Neuenbaum, Rosellen, Rosellerheide, Schlicherum, Speck, Uedesheim, Wehl mit 131.178 Einwohnern

Für die übrigen Wohnplätze im Rhein-Kreis Neuss gilt die Zuordnung „ländlich“.

Die Hilfsfrist ist in mindestens 90 % aller Fälle einzuhalten.

Die quantitative Vorhaltung von Rettungsmitteln wird mittels der sogenannten Poisson-Analyse ermittelt. Die Ergebnisse der Analyse sind als Anlage beigefügt.

6.2 Beschreibung/Standorte

Rettungswache Dormagen

Träger	Stadt Dormagen
Betreiber	Stadt Dormagen, Freiwillige Feuerwehr
Standort	41540 Dormagen-Horrem, Kieler Str. 10 (Feuerwache)
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 1 RTW (24 h täglich), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber)
Einsatzbereich	Zur Zeit das Stadtgebiet Dormagen außer den Stadtteilen, die bei der Rettungswache Dormagen-Nievenheim aufgeführt sind und das Gemeindegebiet Rommerskirchen (nur Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim)
Größe des Einsatzgebietes	ca. 57 km ²
Einwohner im Einsatzgebiet	ca. 44.814

Die Hilfsfrist von 8 Minuten im städtischen Bereich Dormagens wird durch den RTW mit der Funkkennung 3-83-01 in 87,65 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im ländlichen Bereich Dormagens (Ortsteile Delhoven, Hackenbroich, Hackhausen, Zons) wird durch den RTW mit der Funkkennung 3-83-01 in 95,61 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im ländlichen Bereich Rommerskirchens (Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim) wird durch die RTW mit den Funkkennungen 3-83-01 und 3-83-02 in 74,91 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines RTW nicht ausreichend ist.

Es ist ein zusätzlicher RTW für die Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr an allen Tagen der Woche vorzuhalten.

Rettungswache Dormagen-Nievenheim

Träger	Stadt Dormagen
Betreiber	Stadt Dormagen, Freiwillige Feuerwehr
Standort	41542 Dormagen, Saint-André-Str. 6 (Feuerwehrgerätehaus)
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 1 RTW (24 h täglich)
Einsatzbereich	Vom Stadtgebiet Dormagen die Stadtteile Broich, Delrath, Gohr, Knechtsteden, Nievenheim, St. Peter, Straberg, Stürzelberg, Ückerath
Größe des Einsatzgebietes	ca. 47 km ²
Einwohner im Einsatzgebiet	ca. 21.992

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im Einsatzbereich wird durch den RTW mit der Funkkennung 3-83-02 in 98,57 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines RTW ausreichend ist.

Rettungswache Grevenbroich

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber	Deutsches Rotes Kreuz
Standort	41515 Grevenbroich, Parkstr. 5 (Kreiskrankenhaus Grevenbroich)
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 1 RTW (24 h täglich), 1 RTW (Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag bis Sonntag von 18.00 Uhr bis 18.00 Uhr), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber)
Einsatzbereich	Stadtgebiet Grevenbroich Gemeindegebiet Rommerskirchen (ausgenommen Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim)
Größe des Einsatzbereiches	ca. 143 km ²
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 74.091

Die Hilfsfrist von 8 Minuten im städtischen Bereich von Grevenbroich wird von den RTW mit den Funkkennungen 2-83-01 und 2-83-02 in 87,36 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im ländlichen Bereich von Grevenbroich wird von den RTW mit den Funkkennungen 2-83-01 und 2-83-02 in 93,42 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im ländlichen Bereich Rommerskirchens, der nicht von Dormagen versorgt wird, wird von den RTW mit den Funkkennungen 2-83-01 und 2-83-02 in 83,33 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung an RTW nicht ausreichend ist. **Der zur Zeit nicht „rund-um-die-Uhr“ eingesetzte RTW ist an allen Tagen der Woche 24 Stunden einzusetzen.** Die Vorhaltung erhöht sich damit von 108 Stunden auf 168 Stunden.

Durch eine Standortverlagerung dieses RTW werden die Hilfsfristen im Einsatzbereich „Gemeindegebiet Rommerskirchen (ausgenommen Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim)“ eingehalten.

Rettungswache Jüchen

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber	Malteser Hilfsdienst
Standort	41363 Jüchen, Kölner Str. 103 a
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 1 RTW (24 h täglich)
Einsatzbereich	Gemeindegebiet Jüchen
Größe des Einsatzbereiches	ca. 71 km ²
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 22.525

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im Einsatzbereich wird vom RTW mit der Funkkennung 7-83-01 in 96,93 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines RTW ausreichend ist.

Rettungswache Korschenbroich

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber	Deutsches Rotes Kreuz
Standort	41352 Korschenbroich, An der Sandkuhle 5
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 1 RTW (24 h täglich), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber)
Einsatzbereich	Stadtgebiet Korschenbroich
Größe des Einsatzbereiches	ca. 55 km ²
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 33.100

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im Einsatzbereich wird vom RTW mit der Funkkennung 5-83-01 in 92,15 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines RTW ausreichend ist.

Rettungswache Meerbusch

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Standort	40670 Meerbusch, Insterburger Str. 19
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 2 RTW (24 h täglich), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber)
Einsatzbereich	Stadtgebiet Meerbusch
Größe des Einsatzbereiches	ca. 64 km ²
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 55.240

Die Hilfsfrist von 8 Minuten im städtischen Bereich Meerbuschs (Stadtteil Büberich) wird von den RTW mit den Funkkennungen 4-83-01 und 4-83-02 in 43,56 % aller Fälle eingehalten. Dieser Wert ist nicht nutzbar, da die Hauptverkehrsachse von der Rettungswache in Meerbusch-Osterath bis nach Meerbusch-Büberich, die Bundesstraße 222, zur Zeit umfangreichen Renovierungsarbeiten unterzogen wird. Für Meerbusch-Büberich wird die Hilfsfrist von 12 Minuten in 91,85 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im ländlichen Bereich Meerbuschs wird von den RTW mit den Funkkennungen 4-83-01 und 4-83-02 in 96,21% aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung von zwei RTW ausreichend ist.

Rettungswache Neuss-Mitte

Träger	Stadt Neuss
--------	-------------

Betreiber	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Standort	41460 Neuss, Hellersbergstr. 7
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 2 RTW (24 h täglich), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber), 1 Baby-Notarztwagen (24 h täglich)
Einsatzbereich RTW / KTW	Der Einsatzbereich wird begrenzt im Norden durch die Eisenbahnlinie Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf bis Erftkanal, dann Erftkanal bis Stadtgrenze, im Osten durch die Stadtgrenze, im Süden durch die Stadtgrenze bis zur Eisenbahnlinie Neuss-Köln bis zur Jülicher Landstraße, dann Jülicher Landstraße bis zur BAB 57 (AK Neuss-West), im Westen durch die BAB 57 bis zur Eisenbahnlinie Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf
Größe des Einsatzbereiches	ca. 33 km ²
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 58.440
Einsatzbereich des Baby-Notarztwagens	Gesamtes Kreisgebiet

Die Hilfsfrist von 8 Minuten im städtischen Bereich des Einsatzgebietes wird von den RTW mit den Funkkennungen 1-83-01 und 1-83-02 in 91,37 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im ländlichen Bereich des Einsatzgebietes wird von den RTW mit den Funkkennungen 1-83-01 und 1-83-02 in 93,01 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung von zwei RTW ausreichend ist.

Rettungswache Neuss-Nord

Träger	Stadt Neuss
Betreiber	Malteser Hilfsdienst
Standort	41462 Neuss, Kaarster Str. 42
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 2 RTW (24 h täglich), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber)
Einsatzbereich	Stadtgebiet Neuss: der Einsatzbereich wird begrenzt im Süden durch die Eisenbahnlinie Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf bis Erftkanal, im Osten, im Norden und im Westen durch die Stadtgrenze; Stadtgebiet Kaarst
Größe des Einsatzbereiches	ca. 13 km ² Neuss-Nord ca. 37 km ² Kaarst ca. 50 km ² gesamt
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 34.962 Neuss-Nord ca. 41.694 Kaarst ca. 76.656 gesamt

Die Hilfsfrist von 8 Minuten wird im Neusser Einsatzbereich von den RTW mit den Funkkennungen 6-83-01 und 6-83-02 in 94,07 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 8 Minuten wird im Kaarster Einsatzbereich (Stadtteil Kaarst) von den RTW mit den Funkkennungen 6-83-01 und 6-83-02 in 81,03 % aller Fälle eingehalten.

Die Hilfsfrist von 12 Minuten wird im Kaarster Einsatzbereich (alle übrigen Stadtteile) von den RTW mit den Funkkennungen 6-83-01 und 6-83-02 in 96,84 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung von zwei RTW ausreichend ist.

Auf Grund des Grades der Hilfsfristerreichung im Stadtteil Kaarst hat die Stadt Neuss als Trägerin der Rettungswache eine Detailanalyse durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Verkürzung der Ausrückezeiten die Hilfsfrist in mehr als 90 % aller Fälle eingehalten werden könnte. Die Stadt Neuss hat gemeinsam mit dem Betreiber der Rettungswache Neuss-Nord, dem Malteser Hilfsdienst, Änderungen in der Ablauforganisation vorgenommen, um die Ausrückezeiten zu verkürzen.

Der Hilfsfristerreichungsgrad im Einsatzbereich „Stadtteil Kaarst“ ist in 3-Monats-Intervallen zu prüfen. Sofern sich keine Verbesserung im Hilfsfristerreichungsgrad abzeichnet, ist die Verlagerung eines RTW von der Rettungswache Neuss-Nord in den Stadtteil Kaarst anzustreben.

Rettungswache Neuss-Süd

Träger	Stadt Neuss
Betreiber	Deutsches Rotes Kreuz
Standort	41466 Neuss, Am Südpark
Vorgehaltene Rettungsmittel	Zur Zeit 2 RTW (24 h täglich), 1 KTW (Montag bis Freitag tagsüber)
Einsatzbereich	Der Einsatzbereich wird begrenzt im Westen durch die Stadtgrenze, im Norden durch die Eisenbahnlinie Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf bis zur BAB 57, dann BAB 57 bis zur Jülicher Landstraße (AK Neuss-West), dann Jülicher Landstraße bis Eisenbahnlinie Neuss-Köln, dann Eisenbahnlinie Neuss-Köln bis BAB 57, im Osten BAB 57 bis Stadtgrenze, im Süden durch die Stadtgrenze
Größe des Einsatzbereiches	ca. 52 km ²
Einwohner im Einsatzbereich	ca. 60.262

Die Hilfsfrist von 12 Minuten im Einsatzbereich wird von den RTW mit den Funkkennungen 9-83-01 und 9-83-02 98,48 % aller Fälle eingehalten.

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung von zwei RTW ausreichend ist.

6.3 Notarzdienste

Notarzt Dormagen

Träger	Stadt Dormagen
Betreiber	Stadt Dormagen über Notarztgestellungsvertrag mit dem Kreiskrankenhaus Dormagen-Hackenbroich
Standort	Kreiskrankenhaus Dormagen 41540 Dormagen-Hackenbroich, Dr. Geldmacher Str. 20
Einsatzbereich	Stadtgebiet Dormagen Gemeindegebiet Rommerskirchen teilweise (Ortsteile: Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim)
Fahrzeuge	Zur Zeit 1 Notarzteinsatzfahrzeug (24 h täglich)
Fahrdienst	Stadt Dormagen
Unterbringung	41540 Dormagen-Hackenbroich, Dr. Geldmacher Str. 16

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines NEF ausreichend ist.

Das NEF Dormagen nimmt im Rahmen der überörtlichen Hilfe Einsätze im Rhein-Erftkreis (Ortschaften Sinnersdorf, Stommeln, Stommelerbusch) wahr. Im Beobachtungszeitraum waren dies 324 Einsätze. Der Rhein-Erft-Kreis hat in seinem aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dormagen vorgesehen, um die notärztliche Versorgung in den Ortsteilen Sinnersdorf, Stommeln und Stommelerbusch sicherzustellen. Unter Berücksichtigung dieses Einsatzgebietes ist an allen Tagen der Woche in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ein weiteres NEF vorzuhalten.

Notarzt Grevenbroich

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber	Rhein-Kreis Neuss über Notarztgestellungsvertrag mit dem Kreiskrankenhaus Grevenbroich
Standort	Kreiskrankenhaus Grevenbroich 41515 Grevenbroich, Parkstr. 5
Einsatzbereich	Stadtgebiet Grevenbroich, Gemeindegebiet Jüchen, Gemeindegebiet Rommerskirchen teilweise (ohne Ortsteile: Anstel, Butzheim, Frixheim, Nettesheim)
Fahrzeuge	Zur Zeit 1 Notarzteinsatzfahrzeug (24 h täglich)
Fahrdienst	Deutsches Rotes Kreuz
Unterbringung	Rettungswache Grevenbroich (am Kreiskrankenhaus)

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines NEF ausreichend ist.

Notarzt Meerbusch

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber	Rhein-Kreis Neuss über Notarztgestellungsvertrag mit dem St. Elisabeth-Hospital Meerbusch-Lank GmbH
Standort	St. Elisabeth-Hospital Meerbusch-Lank GmbH 40668 Meerbusch, Hauptstr. 74 - 76
Einsatzbereich	Stadtgebiet Meerbusch
Fahrzeuge	Zur Zeit 1 Notarzteinsatzfahrzeug (24 h täglich)
Fahrdienst	Johanniter-Unfall-Hilfe
Unterbringung	St. Elisabeth-Hospital Meerbusch-Lank GmbH, 1 Fahrerzimmer, 1 Garage für das NEF

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung eines NEF ausreichend ist.

Notärztliche Versorgung des Stadtgebietes Korschenbroich

Träger	Rhein-Kreis Neuss
Zuständigkeit	Rhein-Kreis Neuss
Betrieb	über vertragliche Vereinbarungen mit den Städten Neuss und Mönchengladbach
Standort	Notarztstandorte in Neuss und Mönchengladbach
Einsatzbereich	- Notarzt Stadt Neuss Ortsteile: Glehn, Scherfhausen, Epsendorf, Lüttenglehn, Kleinenbroich, Eickerend, Döppeide, Überseite, Rhedung - Notarzt Stadt Mönchengladbach Ortsteile: Korschenbroich, Neersbroich, Trietenbroich, Krünsend, Pesch, Engbrück, Raderbroich, Herrenshoff, Herzbroich, Fragenhütte, Schlich, Steinforth, Rubbelrath, Drölsholz, Steinhausen, Liedberg, Hasseldamm
Fahrzeuge	Zur Zeit Notarzteinsatzfahrzeuge aus Neuss und Mönchengladbach (24 h täglich)

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung ausreichend ist.

Notärzte Neuss

Träger	Stadt Neuss
Betreiber	Stadt Neuss über Notarztgestellungsverträge mit dem Lukas-Krankenhaus und dem Johanna-Etienne-Krankenhaus
Standorte	- Lukas-Krankenhaus - Johanna-Etienne-Krankenhaus
Einsatzbereich	Stadtgebiet Neuss Stadtgebiet Kaarst Stadtgebiet Korschenbroich teilweise (Ortsteile: Glehn, Scherfhausen, Epsendorf, Lüttenglehn, Kleinenbroich, Eickerend, Döppeide, Überseite, Rhedung)
Fahrzeuge	Zur Zeit 2 Notarzteinsatzfahrzeuge (24 h täglich)
Fahrdienst	Malteser Hilfsdienst
Unterbringung	1 Notarztzimmer je Krankenhaus 1 Fahrerzimmer je Krankenhaus 1 Garage für die NEF je Krankenhaus

Die im Rahmen der Poisson-Analyse ausgewerteten Daten für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010 zeigen, dass die Vorhaltung von zwei NEF ausreichend ist.

6.4 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die Bundesärztekammer hat am 09.12.1994 die Empfehlung ausgesprochen, die Funktion eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst einzurichten.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst nimmt die medizinische Kontrolle über den Rettungsdienst wahr und ist verantwortlich für die Effektivität und Effizienz der präklinischen notfallmedizinischen Patientenversorgung und –betreuung. Er legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden.

In Nordrhein-Westfalen verfügen nach Auskunft des Bundesverbandes der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V. folgende Kreise/kreisfreien Städte nicht über einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst: Stadt Hamm, Stadt Mönchengladbach, Stadt Remscheid, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Höxter, Stadt Gelsenkirchen.

Die anderen Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens haben für die Funktion "Ärztlicher Leiter Rettungsdienst" überwiegend eine halbe Planstelle eingerichtet.

Die Funktion des "Ärztlichen Leiters Rettungsdienst" findet sich nicht im Rettungsgesetz NRW. Die Krankenkassen sind daher gesetzlich nicht verpflichtet, die Kosten für diese Funktion zu finanzieren.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz hat der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 19.05.2010 beschlossen, **die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst in den Rettungsdienstbedarfsplan aufzunehmen und die Funktion mit einer halben Planstelle auszustatten.**

7. Maßnahmen / Fortschreibung

Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach § 12 Absatz 5 RettG NRW zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 4 Jahre, zu ändern.

Die Überprüfung hat folgenden Änderungsbedarf ergeben:

Rettungswache Dormagen:

Es wird ein zusätzlicher RTW an allen Tagen der Woche in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingesetzt.

Es wird ein zusätzliches NEF an allen Tagen der Woche in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingesetzt. Der Einsatzbereich umfasst neben dem Stadtgebiet Dormagen vom Rhein-Erft-Kreis die Ortschaften Sinnersdorf, Stommeln und Stommelerbusch. Mit dem Rhein-Erft-Kreis ist durch die Stadt Dormagen eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Sollte der Rhein-Erft-Kreis die notärztliche Versorgung der genannten Ortschaften anderweitig sicherstellen, entfällt aus diesem Grunde die Notwendigkeit der Vorhaltung des zusätzlichen NEF.

Rettungswache Grevenbroich:

Die Einsatzdauer des zweiten RTW wird von 108 Wochenstunden auf 168 Wochenstunden erhöht. Es findet eine Standortverlagerung des zweiten RTW zur Erreichung der Hilfsfristen im Einsatzgebiet Rommerskirchen statt.

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst:

Es wird die Funktion „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, ausgestattet mit einer halben Vollzeitstelle, eingerichtet.